

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 01 | 03.01.2020

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 109/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem ein **VKI-Finanzierungsgesetz 2020** erlassen und das **Kartellgesetz 2005** geändert wird (Sicherstellung der Finanzierung der Tätigkeit des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2020)

[BGBl I 110/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Fremdenpolizeigesetz 2005** geändert wird (Änderungen für Drittstaatsangehörige im Asylverfahren; Möglichkeit für Drittstaatsangehörige das begonnene Lehrverhältnis ohne vorherige Aufenthaltsbeendigung abzuschließen)

[BGBl I 111/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Strafgesetzbuch**, das **Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung** und die **Strafprozeßordnung 1975** zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert werden (Sicherstellung der Angleichung des Strafrechts in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Union in Form von betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite und der Vermögenswerte des Unionshaushalts)

[BGBl I 112/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (**3. Dienstrechts-Novelle 2019**) (Ruhestandsversetzung für Beamten frühestens drei Monate nach Abgabe der Ruhestandsversetzungserklärung bzw. eines Ruhestandsversetzungsantrags wirksam, um ausreichend Zeit zu geben, restlichen Erholungsurlaub zu verbrauchen; Begleitung der Schulentwicklungsprozesse an Pädagogischen Hochschulen durch Hochschullehrpersonen)

[BGBl I 113/2019](#)

Kundmachung der Bundeskanzlerin über die Aufhebung des § 54 Abs. 4b und des § 57 Abs. 2a des **Sicherheitspolizeigesetzes**, des § 98a Abs. 2 erster Satz der **Straßenverkehrsordnung 1960** und des § 134 Z 3a und des § 135a der **Strafprozeßordnung 1975** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 1/2020](#)

Kundmachung der Bundeskanzlerin über die Aufhebung des § 22 Abs. 5 des **Umgründungssteuergesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 2/2020](#)

Kundmachung der Bundeskanzlerin über die Aufhebung des letzten Satzes des § 295 Abs. 4 der **Bundesabgabenordnung** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 3/2020](#)

Kundmachung der Bundeskanzlerin über die Aufhebung einer Wortfolge in § 420 Abs. 6 sowie des § 420 Abs. 7 des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 4/2020](#)

Kundmachung der Bundeskanzlerin über die Aufhebung des § 133 des **Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 5/2020](#)

Kundmachung der Bundeskanzlerin über die Aufhebung von Bestimmungen des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes** und des **Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl II 440/2019](#)

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Z 3 des **Erdgasabgabegesetzes**, § 1 Abs. 3 Z 2 und § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b des **Energieabgabenvergütungsgesetzes** sowie § 2 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 1 Z 10 des **Mineralölsteuergesetzes**

[BGBl II 441/2019](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für die A 12 Inntalautobahn und die A 13 Brennerautobahn an bestimmten Samstagen im Winter 2020 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (**Winterfahrverbotskalender 2020**)

[BGBl III 237/2019 \(Anlage\)](#)

Änderung des Anhangs zur **Anti-Doping-Konvention** vom 16. November 1989 sowie der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen gegen **Doping im Sport** vom 19. Oktober 2005

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 334 v 27.12.2019, 1](#)

Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1093/2010 zur **Errichtung** einer Europäischen Aufsichtsbehörde (**Europäische Bankenaufsichtsbehörde**), der Verordnung (EU) Nr 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die **betriebliche Altersversorgung**), der Verordnung (EU) Nr 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers

[ABI L 334 v 27.12.2019, 146](#)

Verordnung (EU) 2019/2176 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1092/2010 über die **Finanzaufsicht** der Europäischen Union auf Makroebene und zur **Errichtung** eines Europäischen **Ausschusses für Systemrisiken**

[ABI L 334 v 27.12.2019, 155](#)

Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (**Solvabilität II**), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur **Verhinderung** der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der **Terrorismusfinanzierung**

[ABI L 336 v 30.12.2019, 1](#)

Verordnung (EU, Euratom) 2019/2234 des Rates vom 19. Dezember 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des **Gesamthaushaltsplans** der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem **Austritt** des **Vereinigten Königreichs** aus der Union

[ABI L 336 v 30.12.2019, 10](#)

Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das **allgemeine Verbrauchsteuersystem** in Bezug auf **Verteidigungsanstrengungen** im Rahmen der Union

[ABI L 336 v 30.12.2019, 297](#)

Beschluss (EU) 2019/2248 des Rates vom 19. Dezember 2019 über den im Namen der Union in dem durch das **Luftverkehrsabkommen** zwischen **Kanada** und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten eingesetzten **Gemeinsamen Ausschuss** zu vertretenden Standpunkt

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

13.12.2019, [G 67/2019 ua](#)

ASVG; keine Verfassungswidrigkeit der iRd **Sozialversicherungs-Organisationsreform** erlassenen Bestimmungen über die Fusion der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse als verfassungskonform; keine Verfassungswidrigkeit der paritätischen Zusammensetzung der Organe der Österreichischen Gesundheitskasse, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie der Auflösung der Betriebskrankenkassen; Verfassungswidrigkeit ua der Bestimmungen über die Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Abgabenbehörden des Bundes sowie die Bestimmungen über den Eignungstest für die in die Organe der Sozialversicherungsträger zu entsendenden Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

13.11.2019, [Ro 2017/05/0014](#)

NÖ BauO; nach § 18 Abs 1 Z 1 NÖ BauO ist dem **Antrag auf Baubewilligung** der Nachweis des Grundeigentums oder der Nachweis des Nutzungsrechts anzuschließen; die lit a bis c leg cit regeln, wodurch ein solcher Nachweis erbracht werden kann; demnach ist dieser Nachweis zu erbringen entweder durch die Zustimmung des Grundeigentümers (lit a) oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft iSd § 1 oder § 2 des WohnungseigentumsG (lit b), oder durch einen vollstreckbaren Titel gem lit c; somit ist im Fall von Alleineigen-

tum an einer Liegenschaft die Zustimmung des Grundeigentümers notwendig (lit a), während im Fall von Miteigentum an einer Liegenschaft grds die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen erforderlich ist (lit b)

26.11.2019, [Ra 2019/02/0174](#)

VwGVG; EMRK; die Anforderungen an ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK gebieten es, alle Beweise grundsätzlich in einer öffentlichen Verhandlung mit dem Ziel einer **kontradiktorischen Erörterung** aufzunehmen; das VwG hat die gem § 44 VwGVG gebotene mündliche Verhandlung durchgeführt und den (einzigsten) Belastungszeugen vernommen; es hat jedoch nach zwei Fragen des Vertreters des Rw keine weiteren Fragen an den Belastungszeugen mehr zugelassen, obwohl zumindest eine konkret ausformulierte Frage gestellt und auch noch weitere Fragen in Aussicht gestellt wurden; angesichts dessen, dass es sich bei dem vernommenen Zeugen um den einzigen Belastungszeugen gehandelt hat, kam dem Fragerecht der Revisionswerber anlässlich dessen Einvernahme besondere Bedeutung zu; das VwG hat daher durch die Beschneidung des Fragerechts an den Belastungszeugen tragende Grundsätze des Verfahrensrechts verletzt

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 19.12.2019, [LVwG-152183](#)

Oö Raumordnungsg; da sich in dem von der bf Gemeinde durchgeführten Verfahren kein Hinweis auf eine umfassende Grundlagenforschung und nachvollziehbare Interessenabwägung, wie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme der Oö LReg gefordert, findet, weil insb weder fachkundige Stellungnahmen eingeholt wurden, die auf die für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts maßgeblichen Raumordnungsziele und -grundsätze iSd § 2 Oö Raumordnungsg eingehen, noch eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen dieser Änderungen erfolgte und schließlich auch nicht dargelegt wurde, weshalb mit der Änderung, mit der ein Vordringen in den freien Agrarraum ohne adäquaten Baulandanschluss vorgesehen ist, kein umweltschädlicher Eingriff verbunden ist bzw inwieweit die in diesem Zusammenhang bestehenden Raumordnungsziele Berücksichtigung gefunden haben, hat die Aufsichtsbehörde die **Genehmigung der Planänderung** zu Recht versagt

LVwG Oö 20.12.2019, [LVwG-950132](#)

Oö Statutargemeinden-Bediensteten; da zwischen dem Bf und der Zeugin ein unlösbares Spannungsverhältnis bestand, das überwiegend vom Bf (wegen mangelnder Akzeptanz der Zeugin als Dienststellenleiterin) ausging, und darüber hinaus Versetzungswünsche anderer Mitarbeiter für den Fall bestanden, dass der Bf weiterhin in der Dienststelle verbleiben würde, ergab sich insgesamt, dass die Fähigkeit zur Erfüllung der gesetzlich vorgezeichneten Aufgaben objektiv nicht mehr gegeben war; die **Versetzung** des Bf erweist sich daher als rechtmäßig, zumal diese mit keiner Minderung seiner Bezüge verbunden war

LVwG Oö 21.12.2019, [LVwG-603012](#)

StVO; angesichts dessen, dass sich der **Verkehrsunfall** unmittelbar vor der Polizeidienststelle ereignete, wäre es dem Bf unschwer möglich gewesen, die erforderliche **Meldung** unverzüglich zu erstatten; eine Diskussion mit unbeteiligten Personen und das vorherige Aufsuchen einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene Postdienststelle verletzt hingegen das Gebot des § 4 Abs 5 StVO

Hinweis: Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Annreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Mag. Clara Buder, Wiss.-Mit. Mario Etzelstorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.